

1.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26.August 1954

195/A.B.

zu 219/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg.Dr.P f e i f e r und Genossen haben im Juni d.J. in einer Anfrage ein Rundschreiben des Finanzministeriums vom Jahre 1947 kritisiert, wonach Unterhaltsbeiträge für entlassene belastete Personen 80 S monatlich nicht übersteigen dürfen. Sie verlangten eine Abänderung bzw.Aufhebung dieses Rundschreibens.

Bundesminister für Finanzen Dr.K a m i t z hat ihnen folgende Antwort erteilt:

Bezugnehmend auf diese Anfrage, betreffend die Abänderung des Rundschreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.März 1947, betreffend Unterhaltsbeitrag für belastete Nationalsozialisten, beehre ich mich, mitzuteilen, dass dieses Rundschreiben seit langem nicht mehr gehandhabt wird. Es ist nunmehr mit dem ho.Rundschreiben vom 26.Juni 1954, Zl.60.622-23/54, auch formell ausser Kraft gesetzt worden.

Es besteht somit kein Hindernis, belasteten Nationalsozialisten (Angehörigen, Hinterbliebenen) in Fällen äusserster Not (§ 18 b Nationalsozialistengesetz) mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen fortlaufend Unterhaltsbeiträge bis zu dem nach § 98 Dienstpragmatik zulässigen Höchstausmass zu bewilligen.

- . - . - . -